

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	16.09.2024	beschließend
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Kommunalentwicklung	30.10.2024	
Haupt - und Finanzausschuss	31.10.2024	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kur und Kultur	03.12.2024	
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Kommunalentwicklung	04.12.2024	
Haupt - und Finanzausschuss	05.12.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	11.12.2024	beschließend

**Betreff: Aufhebung eines Teilbeschlusses
VL-688**

Beschlussempfehlung:

Der Teilbeschluss aus VL-668

Bei Neuinvestitionen im Baubereich werden die Mittel für investive Maßnahmen >25.000€ erst nach einer Beratung im BUK freigegeben wird aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Beteiligung des Ortsbeirates:

Entfällt

Begründung:

Die Gemeindevertretung beschließt den Haushalt und die geplanten Maßnahmen. Der Gemeindevorstand ist gemäß HGO für die laufende Verwaltung und die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung zuständig und setzt die politisch beschlossenen Maßnahmen durch die Verwaltung um.

Sollte der Teilbeschluss in seiner jetzigen Form angewandt werden, so wären zahlreiche Maßnahmen und Förderprojekte nicht mehr oder nur mit einem wesentlich erhöhten Aufwand umsetzbar, da der BUK wesentlich seltener tagt als der Gemeindevorstand und zur Vorbereitung einer Vergabe dann dem Gemeindevorstand vorgeschaltet sein müsste.

Die Gemeindevertretung hat das Recht, im Rahmen ihrer Beschlusskompetenzen (gemäß § 50 HGO) Regelungen über Investitionen festzulegen, einschließlich der Bedingung, dass Mittel für bestimmte Maßnahmen erst nach einer Beratung in einem Ausschuss freigegeben werden. Diese Beschlüsse binden den Gemeindevorstand und die Verwaltung und erschweren somit die Umsetzbarkeit von Maßnahmen.

Der Gemeindevorstand kann die Mittel nicht eigenständig freigeben, ohne dass die Beratung und der Beschluss im Rahmen der festgelegten Prozedur erfolgt sind.

Der Beschluss führt dazu, dass die Haushaltsmittel für jede Auftragsvergabe von Projekten >25 TEUR durch den BUK freigegeben werden muss, obwohl die Gemeindevertretung diese Gelder bereits zur Umsetzung von geplanten Maßnahmen zur Verfügung gestellt hat.

Aus dem Beschluss lässt sich folgern, dass alle Ausschreibungen für Planungsleistungen sowie deren anschließende Beauftragung, Einholung von Angeboten und Aufträge für Baugrundgutachten, Einholung von Angeboten und Beauftragung von Vermessungsleistungen oder andere zuzurechnenden Planungsleistungen oder auch Lieferleistungen von Fenstern oder Lampen durch den BUK freigegeben werden müssen, falls diese innerhalb eines Projektes über 25 TEUR abgebildet werden müssten. Dies würde heute und auch zukünftig die personellen Kapazitäten der Verwaltung sprengen und führt zu erheblichen Verzögerungen in den Bauabläufen. Hiervon betroffen ist sowohl das Bauamt als auch das Hauptamt.

Grundsätzlich werden bei größeren Planungen unbenommen von dem vorliegenden Beschluss Vorentwürfe oder Entwürfe der Planung den Gremien präsentiert, auf die noch Einfluss genommen werden kann. Hier ist der BUK als beratendes Gremium ohnehin beteiligt. Eine gesonderte Mittelfreigabe ist somit entbehrlich.

gez. Marco Eyring
Bürgermeister

gez. David Schneider